

3. Ist es handelsüblich, dem Kunden einen Garantieschein zu übergeben? — Diese Frage wurde verneint. Man kann nicht behaupten, daß die Ausstellung eines besonderen Garantiescheines allgemein üblich sei. Sehr viele Kollegen haben nur einen entsprechenden Vermerk auf ihren Rechnungen oder geben bloß mündlich ein Garantieverprechen.

In dem Sinne dieser Ausführungen wurde das Gutachten für Herrn Kollegen Horrmann ausgestellt. Die übrigen Punkte der Tagesordnung sind für die Veröffentlichung noch nicht reif.

Unsere Lehrlingsarbeiten-Prüfung, zu deren Besichtigung wir in den beiden letzten Nummern eingeladen haben, findet in den ersten Tagen des März statt. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einsendung am 4. März abläuft, und verweisen im übrigen auf die Einladungen Seite 44 und 49 dieses Jahrganges.

Warennachschub bei Ausverkäufen. Daß die Gerichte neuerdings bei Verletzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb scharf vorgehen, beweist ein Fall in Nordhausen, wo die Strafkammer zwei Brüder zu je 4 Wochen Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe verurteilt hat, weil sie während eines Ausverkaufs Waren nachgeschoben haben. Der Umsatz hatte sich während des Ausverkaufs zwar verzehnfacht, aber gleichwohl werden solche Strafen doch recht abschreckend wirken.

Uhren als Zugabeartikel. Unter dieser Spitzmarke berichteten wir in der Nummer 1 dieses Jahrganges an gleicher Stelle, daß ein Glühkörpergeschäft in Berlin-Friedenau bei Abnahme von je einem Dutzend Glühkörpern je eine Ruhlaer Uhr zugebe. Auf Wunsch der Firma Gebrüder Thiel G. m. b. H. in Ruhla teilen wir unseren Lesern gern mit, daß diese keine Uhren an das betreffende Glühkörpergeschäft geliefert hat. Diese Mitteilung verspätete sich, weil die Firma Thiel in der Zwischenzeit vergeblich versuchte, die genannte Friedenauer Glühkörper-Firma zu ermitteln. Es scheint sich um irgend einen obskuren Händler gehandelt zu haben, der sich vorübergehend eine hochtrabende Firmenbezeichnung beilegte und billige

Taschenuhren zugab, die unser Gewährsmann schlechthin als »Ruhlaer Uhren« bezeichnete.

Ermittlung von Verbrechen. In Berlin ist bekanntlich vor einigen Wochen die ganze Familie eines Goldarbeiters hingerichtet worden. Daß der Mörder schließlich entdeckt wurde, ist dem Umstande zu verdanken, daß er die gestohlenen Waren einem Händler anbot, der seinerzeit die Berichte über den Mord gelesen und im Gedächtnis behalten hatte. Wir benutzen diesen Vorfall, um die Kollegen zu ersuchen, vor allen Dingen auch den Ermittlungs-Notizen in unserem Blatte die größte Aufmerksamkeit zu schenken und stets Acht zu geben, wenn ihnen Uhren und Goldwaren unter verdächtigen Umständen angeboten werden sollten. Natürlich darf man nicht überall unberechtigterweise Verdacht schöpfen und damit sich und anderen das Leben schwer machen. Bei einigem Takt wird man die richtige Mitte halten und dann bisweilen bei der Aufdeckung von Verbrechen behilflich sein können.

Für die Merktafel. Die bekannte Uhrenversandfirma Edmund H. in Kraftsdorf-Gera verschickt ihre Prospekte jetzt auch an Schneidermeister, um sie zur Anschaffung von »Konfirmanten-Uhren« zu bearbeiten, die beim Verkauf von Konfirmanten-Anzügen zugegeben werden sollen. Das Zirkular liegt uns vor. Da jene Firma noch immer versucht, auch mit Uhrmachern Geschäfte zu machen, so tun die Kollegen gut, sich jetzt endgiltig zu merken, mit wem sie es dabei zu tun haben.

Hausierer im Zylinder. Diese neue Sorte von Uhrenvertreibern, über die wir in Nummer 3 an dieser Stelle berichteten, scheint leider nicht zu den vorübergehenden Erscheinungen zu gehören. In Hagenau im Elsaß hat kürzlich auf dem Jahrmarkt der Hausierer im Zylinder ebenfalls auf einem Wagen seine Vorstellung gegeben und für die Abnahme von Schmucksachen eine der billigen Taschenuhren »zugegeben«. Da auf Jahrmärkten leider mit Waren aller Art gehandelt werden darf, so müssen die Kollegen vorkommendenfalls ihr Augenmerk darauf richten, ob die angebotenen Waren unter schwindelhaften Vorspiegelungen abgesetzt werden, ob also Betrug verübt wird.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Carl Marfels

Die freiwillige Invalidenversicherung

Von Martin Wörmbcke

(Schluß zu Seite 52)

(Nachdruck verboten)

In bezug auf Markenverwendung und -entwertung, die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen sowie auf den rechtzeitigen Umtausch der Karten gelten hier die gleichen Vorschriften wie die früher für die Selbstversicherung erwähnten.

Die Wartezeit beträgt sowohl bei der Selbstversicherung als auch bei der Weiterversicherung genau wie bei der Zwangsversicherung:

1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen;
2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente jedoch nur dann in Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Zur Beitragsentrichtung werden Marken verwendet, die für Lohnklasse I: 16 Pfennig, II: 24 Pfennig, III: 32 Pfennig, IV: 40 Pfennig und V: 48 Pfennig pro Woche kosten. Falls jede Woche eine Marke geklebt wird, entsteht somit ein jährlicher Aufwand in Lohnklasse I von 8,32 Mark, II von 12,48 Mark, III von 16,64 Mark, IV von 20,80 Mark, und V von 24,96 Mark.

Wenn ein Selbstversicherer in Zeiten der Not nur die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen 20 Beitragsmarken im Jahre klebt, so beträgt seine Ausgabe im ganzen Jahre in Lohnklasse I: 3,20 Mark, II: 4,80 Mark, III: 6,40 Mark, IV: 8 Mark und V: 9,60 Mark; bei der Weiterversicherung, bei der die Anwartschaft schon durch jährliche Verwendung von 10 Marken aufrecht erhalten werden kann, entsteht sogar nur ein jährlicher Aufwand in Lohnklasse I von 1,60 Mark, II: 2,40 Mark, III: 3,20 Mark, IV: 4 Mark und V: 4,80 Mark.